

Federführung: Hauptamt Sachbearbeiter: Ralf Kirschner	Datum: 09.11.2020 AZ: 020.05
----------------------------------------------------------	---------------------------------

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeit	Beschluss
Gemeinderat	17.11.2020	öffentlich	Beschluss

Gegenstand der Vorlage

Änderung der Gemeindeordnung in Hinblick auf die Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit; Anpassung der Hauptsatzung

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie hat der Landtag die Gemeindeordnung (GemO) geändert und nachfolgenden § 37a neu eingefügt:

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

(1) Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass notwendige Sitzungen des Gemeinderats, ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

(2) Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. In einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 37 Absatz 7 nicht durchgeführt werden. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.

(3) Bis 31. Dezember 2020 findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Regelung in der Hauptsatzung nicht erforderlich ist.

Nachdem die gesetzliche Regelung Ende dieses Jahres ausläuft, ist nunmehr eine Änderung der Hauptsatzung notwendig, um auch in Zukunft diese Möglichkeit unter den hiergenannten Voraussetzungen in Anspruch nehmen zu können.

Im Ergebnis schlägt die Verwaltung vor, die Hauptsatzung diesbezüglich anzupassen um für kommende Pandemien und Naturkatastrophen sicherzustellen, dass Sitzungen auch ohne die persönliche Anwesenheit der Mitglieder durchgeführt werden dürfen.

Beschlussvorschlag:

Beschluss der nachfolgenden Satzungsänderung:

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hemmingen

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 17.11.2020 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hemmingen in der Fassung vom 08.11.2016 beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hemmingen

„§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten“ wird wie folgt ergänzt:

Notwendige Sitzungen des Gemeinderats können bei Gegenständen einfacher Art ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. Bei anderen Gegenständen darf dieses Verfahren nur dann gewählt werden, wenn die Sitzung anderenfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit ist sicherzustellen, dass eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Bei öffentlichen Sitzungen muss zudem eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum erfolgen. Wahlen im Sinne von § 37 Absatz 7 GemO dürfen in einer Sitzung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum nicht durchgeführt werden.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.